

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nr. 66, 26.06.2015

**Geschäftsordnung des Hochschulrates
der Fachhochschule Dortmund**

vom 24.06.2015

Geschäftsordnung des Hochschulrates der Fachhochschule Dortmund

Aufgrund von § 2 Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S.547), §§ 16, 17, 18 Grundordnung der Fachhochschule Dortmund gibt sich der Hochschulrat der Fachhochschule Dortmund folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben, Mitglieder, Aufwandsentschädigung

- (1) Der Hochschulrat ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) ein zentrales Organ der Fachhochschule Dortmund.

Er arbeitet auf der Grundlage des HG und der Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben des Hochschulrates ergeben sich aus den §§ 16 Abs. 4, 21 und 33 Abs. 3 HG.

- (2) Der Hochschulrat hat zehn Mitglieder nach Maßgabe der GO. Die Mitglieder des Hochschulrats sind Mitglieder der Fachhochschule Dortmund. Sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 € pro Sitzung. Die / der Vorsitzende erhält pro Sitzung 1.400 €.

§ 2 Vorsitz

- (1) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied im Sinne von § 21 Abs. 8 HG zur oder zum Vorsitzenden sowie ein Mitglied zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen erhält. Mit derselben Mehrheit kann der Hochschulrat die oder den Vorsitzenden bzw. die oder den stellvertretenden Vorsitzenden abwählen, wenn gleichzeitig eine Neuwahl erfolgt. Die Amtszeiten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beginnen mit der Annahme der Wahl und enden mit der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrates. Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist zulässig.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat.

§ 3 Sitzungen des Hochschulrates; Einladung und Tagesordnung

- (1) Der Hochschulrat ist gem. § 21 Abs. 5 HG mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 10 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin. Die oder der Vorsitzende hat diejenigen Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr oder ihm spätestens 12 Arbeitstage vor dem Sitzungstag schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt worden sind.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt oder er bzw. sie dies in dringenden Angelegenheiten für erforderlich hält. In diesem Fall muss die Einladung unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 5 Arbeitstage vor dem Sitzungstag schriftlich oder in elektronischer Form übermittelt werden. Die oder der Vorsitzende muss nur diejenigen Punkte in die Tagesordnung aufnehmen, die sich aus dem Verlangen der Mitglieder oder aus dem dringenden Sitzungserfordernis ergeben. Bei Bedarf können in angemessenem Umfang weitere Punkte der Tagesordnung beigefügt werden.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats sowie die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Hochschulrates beratend teil. Sie können auch Vorschläge für die Tagesordnung einreichen. Der Hochschulrat kann bei Bedarf weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

Die Mitglieder des Rektorats, die Gleichstellungsbeauftragte und bei gewünschter Hinzuziehung die entsprechenden weiteren Personen erhalten eine Einladung nebst Tagesordnung.
- (4) Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden. Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Hochschulratsmitglieder zustimmt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Hochschulrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden formal festzustellen.
- (2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss die oder der Vorsitzende unverzüglich einen neuen Sitzungstermin für die gleiche Tagesordnung unter Hinweis auf den Grund für die Neueinberufung festlegen und allen Mitgliedern mitteilen. Die Beschlussfähigkeit ist in der neuen Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder als gegeben anzusehen.

§ 5 Beschlussfassung, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren

Anträgen die meisten Stimmen entfallen; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 HG den Ausschlag.

- (2) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (3) Beschlüsse des Hochschulrats können auf Initiative der oder des Vorsitzenden auch im schriftlichen/elektronischen Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Das Umlaufverfahren findet nur unter vorheriger Herstellung des Einvernehmens statt und ist ausgeschlossen, soweit ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt hat. Die Herstellung des Einvernehmens der Mitglieder kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen.
- (4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (5) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch die Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder des Hochschulrats.

§ 6 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrates sowie alle Personen im Sinne des § 3 Abs. 3 sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände und –ergebnisse verpflichtet, wobei die Mitglieder des Rektorats gemäß § 21 Abs. 5 Satz 2 HG im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

§ 7 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Hochschulrats wird ein Beschlussprotokoll gefertigt. Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrates unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Einwendungen können schriftlich oder elektronisch übersandt werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen eingehen.

§ 8 Ausschüsse

Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben Entscheidungsbefugnisse oder die Vorbereitung von Hochschulratsentscheidungen auf Ausschüsse widerruflich übertragen. Über die Arbeit der Ausschüsse ist dem Hochschulrat regelmäßig durch die jeweiligen Vorsitzenden zu berichten. Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 9 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende. Wird der Entscheidung der oder des Vorsitzenden widersprochen, entscheidet der Hochschulrat.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt- der Fachhochschule Dortmund in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von 7 Mitgliedern des Hochschulrates. Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung dieser Geschäftsordnung sind als ordentliche Tagesordnungspunkte anzumelden. Der vorgeschlagene Wortlaut ist den Mitgliedern mit der Einladung zu übersenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates der Fachhochschule Dortmund vom 22.04.2015.

Dortmund, den 24.06.2015

Prof. Dr. Wilhelm Schwick
Rektor der Fachhochschule Dortmund

Angela Feuerstein
Vorsitzende des Hochschulrates
Der Fachhochschule Dortmund